

## Presseinformation

Zur sofortigen Freigabe

24. Januar 2007

### Bundesgerichtshof klärt Verjährungsfrage zugunsten der Anleger! Neue Hoffnung für geschädigte Falk-Anleger

Anlegern, die von ihrem Berater nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden sind, stehen grundsätzlich Schadensersatzansprüche zu. Der Bundesgerichtshof hat jetzt eine Verteidigungslinie der Berater durchbrochen und festgestellt: Die Verjährungsfrist beginnt auch bei sog. Altfällen erst mit Kenntnis der Anspruch begründenden Tatsachen. Ansprüche aus Falschberatung sind damit nicht bereits zum 31. Dezember 2004 verjährt, sondern können grundsätzlich auch noch heute erfolgreich geltend gemacht werden.

Am 01. Januar 2002 trat das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft und krempelte das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gehörig um. Unter anderem wurden auch die Verjährungsfristen reformiert. Bis zum 31. Dezember 2001 betrug die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre. Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurde diese Regelverjährung auf 3 Jahre verkürzt. Anders als früher, läuft diese „neue“ Frist erst, wenn die den Anspruch begründenden Tatsachen bekannt sind. Problematisch war der Fall, bei dem vor dem 01. Januar 2002 die 30-jährige Frist bereits lief, die Verjährungsfrist dann jedoch auf drei Jahre verkürzt wurde. Zwar hat der Gesetzgeber die Probleme erkannt und auch lange und komplizierte Überleitungsvorschriften erlassen. Diese sind indes unklar formuliert und es ist nicht eindeutig, was eigentlich gemeint und gewollt ist. So urteilten auch mehrere Oberlandesgerichte die Frage unterschiedlich. Der Bundesgerichtshof hat nun zugunsten der Anleger entschieden. Wie der Bundesgerichtshof mitteilt, beginnt die Verjährungsfrist in Überleitungsfällen erst, wenn die subjektiven Voraussetzungen vorliegen.

Damit ist eine Bresche in die erste Verteidigungslinie der Berater geschlagen, denn sie können sich nicht mehr (nur) hinter der Verjährungsfrage verschanzen. Eine generelle Verjährung zum 31. Dezember 2004 gibt es nicht. Entscheidend ist, wann der Anleger im Einzelfall die Tatsachen kannte, die den Anspruch gegen den Berater begründen. Im Falle der Falk-Fonds dürften diese Voraussetzungen frühestens im Jahre 2004 vorgelegen haben. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Berater verjähren in diesem Falle nicht vor dem 31. Dezember 2007. Günstig für die geschädigten Anleger ist weiterhin die Beweislastverteilung: denn im Rahmen der Verjährung muss der Berater den Zeitpunkt der Kenntnis darlegen und beweisen.

Gerade für die Anleger des Falk Fonds 68 und 71, die aufgrund der Rückforderung der Ausschüttungen durch den Insolvenzverwalter stark „gebeutelt“ sind, bietet sich hier eine Chance. Denn hat der Berater nicht explizit auf dieses Risiko hingewiesen, dürfte er seine Pflichten verletzt haben und ist dem Anleger damit zum Schadensersatz verpflichtet. Da der Anleger von dieser Problematik jedoch erst 2005 erfahren hat, ist dieser Anspruch auch noch nicht verjährt.

---

#### Ansprechpartner:

Rechtsanwälte Hartmut Gödecke und Dr. Roland Fritzen

Auf dem Seidenberg 5, D - 53721 Siegburg

[www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) und [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de)

Telefon 02241-17330 und 0700-rechtinfo, Telefax 02241-173344, eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)

Bürozeiten: Mo.-Do. 09.00 - 18.30 Uhr, Fr. 09.00 - 14.00 Uhr

#### Redaktioneller Hinweis:

Die Kanzlei Gödecke hat diese Auffassung von Anfang an vertreten und dazu Stellungnahmen veröffentlicht:

- **Verjährungshysterie: Ein „Sturm im Wasserglas“!** (URL: [http://www.kapitalrechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte\\_v/Verjaehrung.shtml](http://www.kapitalrechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_v/Verjaehrung.shtml))
- **Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen geschädigter Kapitalanleger**  
[http://www.kapitalrechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte\\_v/verjaehrung\\_Schadensersatzanspruechen\\_fehlerhafteAufklaerung.shtml](http://www.kapitalrechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_v/verjaehrung_Schadensersatzanspruechen_fehlerhafteAufklaerung.shtml)